

Vorlage Haupt- und Personalamt

63/2022

öffentlich  nicht-öffentlich

### Beratungsgegenstand

Elternentgelte in Kindertagesstätten; Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternentgelte für das Kindergartenjahr 2022/2023

### Beschlussantrag

Erhöhung der Elternentgelte der Stadt Blaustein ab dem 01.09.2022



Thomas Kayser  
Bürgermeister

### I. Sachvortrag

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf eine Erhöhung der Elternentgelte zum Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt. Hierüber wurden die Mitgliedsstädte und -gemeinden in einem Rundschreiben Anfang Juni informiert.

In der Stadt Blaustein wurden bisher die Entgelte für die Kinderbetreuung in unregelmäßigen Abständen erhöht. Dies hatte zur Folge, dass die Erhöhungsschritte sehr hoch ausfielen. Daher wurde bereits im vergangenen Jahr die Bitte ausgesprochen, jährlich die Elternentgelte zu erhöhen, umso größere unregelmäßige Erhöhungssprünge zu vermeiden.

Aufgrund der angespannten Krisenzeit wird in dem o. g. Rundschreiben eine Erhöhung der Elternentgelte pauschal um 3,9% empfohlen. Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden.

Für den Krippenbereich wurden die neuen Beitragssätze ab 01.09.2022 gemäß den Empfehlungen für eine 30 Stunden-Betreuung übernommen. Die weiteren Betreuungszeiten wurden im Vergleich zum Vorjahr um 3,9% erhöht.

Im Kindergartenbereich gelten diese Empfehlungen für einen Regelkindergarten. Bei Gruppen mit einer verlängerten Öffnungszeit (VÖ = durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag) kann für die empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25% erfolgen. Für eine Ganztagesbetreuung gibt es keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Zur Beschlussfassung für die neuen Elternentgelte im Kindergartenbereich wurden drei Vorschläge ausgearbeitet: VÖ-Zuschlag um 12,5%, um 18,75% und um 25%.

Als Basisbetrag gelten bei 30 Stunden die empfohlenen Entgeltsätze plus der VÖ-Aufschlag in den o. g. Höhen. Für alle weiteren Betreuungszeiten werden die Entgelte aus dem letzten Jahr verwendet und um den jeweiligen VÖ-Aufschlag erhöht.

Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Familien eine Erhöhung von 12,5% (Vorschlag 1) vor.

Nach wie vor erfolgt die Berechnung der Elternentgelte nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Diese Steigerung bleibt hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Mit dieser Anpassung können die steigenden Personal- und Sachkosten, sowie die allgemeinen Kostensteigerungen nicht gedeckt werden. Trotz der Anpassung der Elternentgelte bleiben wir bei der Stadt Blaustein hinter dem in Baden-Württemberg durch Elternentgelte angestrebten Kostendeckungsgrad von 20%.

Da sich die kirchlichen und freien Kindertageseinrichtungen in Blaustein an die kommunalen Elternentgelte anpassen, wird eine Genehmigung der neuen Entgelttabelle des jeweiligen Kindergartenträgers abgefragt.

## II. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.  
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:  
keine Notwendigkeit

### Verfasser



Kathrin Bächtle  
Sachbearbeitung  
Kinderbetreuung

### Beteiligte Ämter



Anke Jaeger  
Amtsleiterin  
Amt für Soziales und  
Zentrale Dienste

## Anlagen

Entgeltübersicht ab 01.09.2021 (bisher)

Entgeltübersicht ab 01.09.2022 (neu)

Rundschreiben zur Fortschreibung von Elternentgelten in Kindertagesstätten

# Entgelte für die Kinderbetreuung <sup>bisher</sup> ab 01.09.2021

## Krippenbetreuung ab 1 Jahr bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft			
	1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
30 Stunden	362 €	269 €	182 €	72 €
31 - 34 Stunden	421 €	322 €	212 €	85 €
35 - 39 Stunden	481 €	357 €	242 €	97 €
40 - 44 Stunden	541 €	402 €	273 €	109 €
ab 45 Stunden	600 €	447 €	302 €	121 €

## Kindergarten, Betreuung ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft			
	1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
30 Stunden	<b>Alter des Kindes</b>			
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre		
	137 €	107 €	71 €	24 €
	274 €	214 €	142 €	48 €
31 - 34 Stunden	155 €	115 €	77 €	31 €
	310 €	230 €	154 €	62 €
35 - 39 Stunden	179 €	133 €	90 €	37 €
	358 €	266 €	180 €	74 €
40 - 44 Stunden	196 €	145 €	99 €	40 €
	392 €	290 €	198 €	80 €
ab 45 Stunden	264 €	196 €	132 €	54 €
	528 €	392 €	264 €	108 €

neu

# Entgelte für die Kinderbetreuung ab 01.09.2022

## Krippenbetreuung ab 1 Jahr bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft			
	1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
30 Stunden	376 €	279 €	189 €	75 €
31 - 34 Stunden	437 €	335 €	220 €	88 €
35 - 39 Stunden	500 €	371 €	251 €	101 €
40 - 44 Stunden	562 €	418 €	284 €	113 €
ab 45 Stunden	623 €	464 €	314 €	126 €

Vorschlag BW

Steigerung 3,9 % zu 2021

Steigerung 3,9 % zu 2021

Steigerung 3,9 % zu 2021

Steigerung 3,9 % zu 2021

## Kindergarten, Betreuung ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft					
	Alter des Kindes		1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre				
30 Stunden		143 €	111 €	74 €	25 €	
	286 €		222 €	148 €	50 €	
31 - 34 Stunden		174 €	129 €	87 €	35 €	
	348 €		258 €	174 €	70 €	
35 - 39 Stunden		201 €	150 €	101 €	42 €	
	402 €		300 €	202 €	84 €	
40 - 44 Stunden		221 €	163 €	111 €	45 €	
	442 €		326 €	222 €	90 €	
ab 45 Stunden		297 €	221 €	149 €	61 €	
	594 €		442 €	298 €	122 €	

Vorschlag BW + VÖ-Aufschlag 12,5%

VÖ-Aufschlag 12,5% zu 2021

VÖ-Aufschlag 12,5% zu 2021

VÖ-Aufschlag 12,5% zu 2021

VÖ-Aufschlag 12,5% zu 2021

1

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft					
	Alter des Kindes		1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre				
30 Stunden		151 €	118 €	78 €	26 €	
	302 €		236 €	156 €	52 €	
31 - 34 Stunden		184 €	137 €	91 €	37 €	
	368 €		274 €	182 €	74 €	
35 - 39 Stunden		213 €	158 €	107 €	44 €	
	426 €		316 €	214 €	88 €	
40 - 44 Stunden		233 €	172 €	118 €	48 €	
	466 €		344 €	236 €	96 €	
ab 45 Stunden		314 €	233 €	157 €	64 €	
	628 €		466 €	314 €	128 €	

Vorschlag BW + VÖ-Aufschlag 18,75%

VÖ-Aufschlag 18,75% zu 2021

VÖ-Aufschlag 18,75% zu 2021

VÖ-Aufschlag 18,75% zu 2021

VÖ-Aufschlag 18,75% zu 2021

2

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft					
	Alter des Kindes		1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre				
30 Stunden		159 €	124 €	83 €	28 €	
	318 €		248 €	166 €	56 €	
31 - 34 Stunden		194 €	144 €	96 €	39 €	
	388 €		288 €	192 €	78 €	
35 - 39 Stunden		224 €	166 €	113 €	46 €	
	448 €		332 €	226 €	92 €	
40 - 44 Stunden		245 €	181 €	124 €	50 €	
	490 €		362 €	248 €	100 €	
ab 45 Stunden		330 €	245 €	165 €	68 €	
	660 €		490 €	330 €	136 €	

Vorschlag BW + VÖ-Aufschlag 25%

VÖ-Aufschlag 25% zu 2021

VÖ-Aufschlag 25% zu 2021

VÖ-Aufschlag 25% zu 2021

VÖ-Aufschlag 25% zu 2021

3

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Julia Braune

**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen  
Erzdiözese Freiburg**

Schoferstraße 2  
79098 Freiburg  
Barbara Remmlinger

**An die Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 01.06.2022

<b>Rundschreiben</b>	<b>Nr.</b>	<b>R</b>	<b>38966/2022</b>	<b>des Städtetags</b>
	<b>Nr.</b>	<b>Gt-Info</b>	<b>0434/2022</b>	<b>des Gemeindetags</b>

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen  
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr  
2022/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent**.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

### 2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

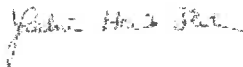
- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

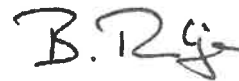
Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Blum  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger  
Präsident



Barbara Remmlinger  
Vorsitzende der  
4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen